

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Ortrand (GeschO)

vom 01.10.2024

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Amtsausschuss

§ 1	Mitglieder des Amtsausschusses	2
§ 2	Einberufung des Amtsausschusses	2
§ 3	Tagesordnung des Amtsausschusses	3
§ 4	Zuhörer	3
§ 5	Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen	3
§ 6	Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses	4
§ 7	Sitzungsablauf	4
§ 8	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung	4
§ 9	Redeordnung	5
§ 10	Sitzungsleitung und Hausrecht	5
§ 11	Abstimmungen	5
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 13	Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)	6
§ 14	Niederschrift	7
§ 15	Bild- und Tonaufzeichnungen	7

Zweiter Abschnitt Ausschüsse des Amtsausschusses

§ 16	Bildung von Ausschüssen	8
§ 17	Verfahren in den Ausschüssen	8

Dritter Abschnitt

§ 18	Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften	9
------	---	---

Vierter Abschnitt

§ 19	Geschlechtsspezifische Formulierungen	9
------	---------------------------------------	---

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20	Inkrafttreten	9
------	---------------	---

Erster Abschnitt Amtsausschuss

§ 1 Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 140 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder des Amtsausschusses vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen des Ausschusses ist zugleich der Ausschussvorsitzende zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung des Amtsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder des Amtsausschusses, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode des Amtsausschusses dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens fünf volle Werkstage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am achten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Das Amt Ortrand nutzt das elektronische Ratsinformationssystem ALLRIS. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das ALLRIS eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Der Amtsausschuss tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Mitglieder des Amtsausschusses können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen.

Das Amt Ortrand prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens zwei Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Amtsausschussmitglied glaubhaft gemacht hat, dass es anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied des Amtsausschusses selbst Sorge zu tragen. Die per Video

Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(5) Der Amtsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder oder
- der Hauptverwaltungsbeamte oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung des Amtsausschusses die Einberufung verlangen.

§ 3 Tagesordnung des Amtsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 140 BbgKVerf die Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 140 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des siebenten Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder oder
- b) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden des Amtsausschusses benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 4 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Amtsausschussvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 08.05.2020 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.10.2023, im Übrigen der jeweils geltenden Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Amtsausschusses statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt der Amtsausschuss zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses

Anfragen der Amtsausschussmitglieder an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung des Amtsausschusses beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung in der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellen der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 140 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - h) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - i) Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - j) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 140 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel seiner anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 5 6 der BbgKVerf in Verbindung mit § 140 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der

Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an der vorderen Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung und Hausrecht

Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihn der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Hände mündlich eingebracht. Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

(2) Geschäftsanträge umfassen insbesondere Anträge zur / zum:

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Beendigung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung in die Ausschüsse
- g) Anträge auf Anhörung nach § 6
- h) Schluss der Aussprache
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Begrenzung der Zahl der Redner
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- l) Begrenzung der Dauer der Aussprache.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(4) Anträge auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste und Verweisung in die Ausschüsse können nur von einem Amtsausschussmitglied gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende des Amtsausschusses hat sich davon zu überzeugen, dass jedes Mitglied des Amtsausschusses die Möglichkeit hat, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Ist die Rednerliste erschöpft und niemand meldet sich mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Hat der Amtsausschuss eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hat der Amtsausschuss mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder der Amtsausschuss einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(4) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
- b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
- d) die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
- e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Amtsausschusses und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Amtsausschuss spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ veröffentlicht wird.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für vom Amtsausschuss selbst veranlasste Bild- und

Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 140 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse des Amtsausschusses**

§ 16 **Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Amtsausschuss kann gemäß § 136 Abs. 6 BbgKVerf zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Anzahl, Bezeichnung und Aufgabe der Ausschüsse legt der Amtsausschuss durch Beschluss fest.

(2) Für die Besetzung der Ausschüsse wird angestrebt, dass jede Gemeinde in jedem Ausschuss vertreten ist. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Amtsausschusses. Die Beschlussfassung über die Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch eine Abstimmung. Erhält eine Gemeinde keinen Sitz im Ausschuss, kann diese durch ein beratendes Mitglied, ohne Stimmrecht, vertreten sein. Hierzu ist eine Abstimmung erforderlich.

(3) Kommt keine einvernehmliche Regelung nach den im Absatz 2 festgelegten Modalitäten zustande, erfolgt die Ausschussbesetzung durch eine Wahl nach dem Verhältniswahlsystem, ohne die Wahlvorschlagsberechtigung zu beschränken.

(4) Die Benennung des Ausschussvorsitzenden erfolgt durch den Amtsausschuss.

§ 17 **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Amtsausschuss gemäß § 136 Abs. 6 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung des Amtsausschusses vom 08.05.2020 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.10.2023, im Übrigen der jeweils geltenden Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf in Verbindung mit § 140 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse des Amtsausschusses anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Vierter Abschnitt

§ 19

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

Fünfter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 20 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft.

Ortrand, den 01.10.2024


Roland Mittag
Vorsitzender des Amtsausschusses